

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Finanzen - Frau Groß	Az.	Datum 12.08.2021
---	-----	---------------------

Nr. 20/2021/203

Betreff:
Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023, Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hockenheim

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	26.10.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.11.2021	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

A

1. Die Stadt Hockenheim erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung".
2. Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung sowie bei geschlossenen und sonstigen Gruben getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40 Abwassersatzung der Stadt Hockenheim) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a Abwassersatzung der Stadt Hockenheim) erhoben.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
5. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlagen	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlagen	1,2%

6. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2022 und 2023 (einjährig) und Niederschlagswasser 2022-2023 (zweijährig) wird zugestimmt.

7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutzwasserbeseitigung (siehe Seite 47) werden wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Schmutzwasserbeseitigung	eingestellt in Kalkulation 2022	eingestellt in Kalkulation 2023
Überdeckung aus 2017 265.624,- €	265.624,- €	
Überdeckung aus 2018 304.746,- €		304.746,- €
Überdeckung aus 2019 267.568,- €		67.568,- €

Die restliche Überdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2019 in Höhe von 100.000 EUR soll in der nächsten Kalkulation zum Ausgleich eingestellt werden.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Seite 48) werden wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Niederschlagswasserbeseitigung	eingestellt in Kalkulation 2022-2023
Überdeckung aus 2018 5.880,- €	5.880,- €
Überdeckung aus 2019 9.480,- €	9.480,- €

10. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

ab 01.01.2022 - 31.12.2022

-Schmutzwassergebühr 1,72 €/m³ Abwasser

ab 01.01.2023 - 31.12.2023

-Schmutzwassergebühr 1,72 €/m³ Abwasser

ab 01.01.2022 - 31.12.2023

-Niederschlagswassergebühr 0,48 €/m² versiegelter Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

B

Der § 45 der Satzung der Stadt Hockenheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird um den Absatz 6 „öffentliche Last“ ergänzt.

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung, die zum 01.01.2022 in Kraft tritt.

Sachverhalt:

A

Die Stadtverwaltung Hockenheim hat die Firma Schmidt und Häuser GmbH im März 2021 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die zentralen Abwassergebühren für die Jahre 2022 und 2023 beauftragt.

Alle relevanten Sachverhalte sind in der umfassenden Kalkulation, welche in der Anlage beigefügt ist, aufgeführt.

Für weitere Fragen wird Herr Häuser, von der Firma Schmidt und Häuser GmbH, bei der Sitzung anwesend sein und die Gebührenkalkulation vorstellen.

B

Bislang werden offen stehende Forderungen im Abwasserbereich durch die aktuelle Abwassersatzung bei Zwangsversteigerungen lediglich in Rangklasse 5 des § 10 Abs. 1 ZVG geltend gemacht.

Durch den ergänzenden Absatz 6 bei § 45 der beigefügten Abwassersatzung, ruhen diese Ansprüche aus nicht (nur) personenbezogenen Leistungen künftig nach dem geltenden Kommunalabgabengesetz (wie die Grundsteuer) zu Lasten des Grundstückseigentümers als öffentliche Last auf dem Grundstück, und werden bereits in der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 ZVG geltend gemacht.

Änderungssatzung Abwassergebühr 2022 (HA nicht-öffentlich/GR öffentlich)
Kalkulation Abwassergebühren 2022-2023 (HA nicht-öffentlich/GR nicht-öffentlich)

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in